DILLIG INGENIEURE

VERBANDSGEMEINDE

Langenlonsheim-Stromberg

ORTSGEMEINDE

Schöneberg

Bebauungsplan "Auf dem Geßhübel, Auf dem Sauerplacken"

2. Änderung

- **Prüfung der Zulässigkeit nach UVPG, der Schutzgüter nach BauGB § 1 (6) 7b sowie der Auswirkungen nach BImSchG § 50 Satz 1**
- **Artenschutzrechtliche Stellungnahme**
- **Grünordnerische Maßnahmen**

Stand 16.03.2022

Fassung für die Bekanntmachung
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

(Die, im Zuge des Beteiligungsverfahrens, durchgeführten Änderungen sind im Text rot markiert)

DILLIG Ingenieure GmbH

Ahornweg 2
55469 Simmern
Telefon 0 67 61 93 09-0 | Fax 0 67 61 93 09-90
Email info@dillig.de | www.dillig.de

Inhalt

1 Kurzdarstellung des Plangebietes 3

2 Übergeordnete Planungen 6

2.1 Raumordnung 6

2.2 Flächennutzungsplan 6

3 Umweltauswirkungen 7

3.1 Schutzgebiete 7

3.2 Wasser 7

3.3 Fauna 8

3.4 Artenschutzrechtliche Stellungnahme 8

3.5 Kultur und Sachgüter 9

4 Beschreibung der Grünordnerischen Maßnahmen 9

4.1 Maßnahmen im Plangebiet - Teilgeltungsbereich der 2. Änderung 9

1 Kurzdarstellung des Plangebietes

Die Ortsgemeinde Schöneberg plant eine Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Geßhübel, Auf dem Sauerplacken“. Der zu ändernde Teil des Bebauungsplans umfasst ein etwa 1646 m² großes Grundstück, auf dem laut ursprünglicher Planung, aus dem Jahr 1984, ein Spielplatz angelegt werden sollte. Dieser Spielplatz wurde allerdings nie realisiert und die Fläche steht leer.

Verfahren nach § 13a BauGB

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten "Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig". Der bezogene § 1a Abs. 3 Satz 5 lautet: "Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig wären." Damit entfällt beim Verfahren nach § 13a BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (§§ 13- 17 BNatSchG).

Voraussetzung dafür ist, dass die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird. Auch dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Es wird in einer Artenschutzrechtliche Stellungnahme betrachtet, inwieweit Verbotstatbestände bezüglich geschützter Arten und ihrer Lebensstätten betroffen sein könnten.

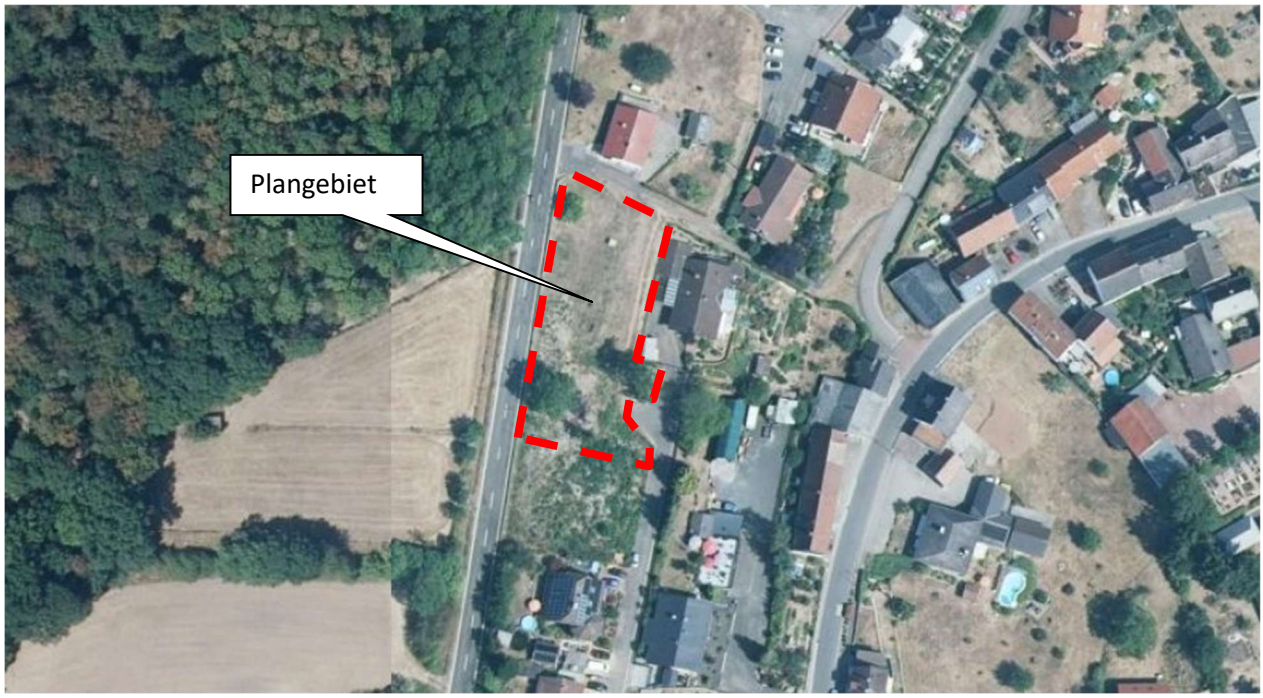

Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab)

Plangebiet von Osten

Plangebiet von Norden

Plangebiet von Süden

2 Übergeordnete Planungen

2.1 Raumordnung

Gem. Raumordnungsplan der Region Rheinhessen-Nahe (ROP, 2014) ist die Planfläche dargestellt als:

- Siedlungsfläche Wohnen

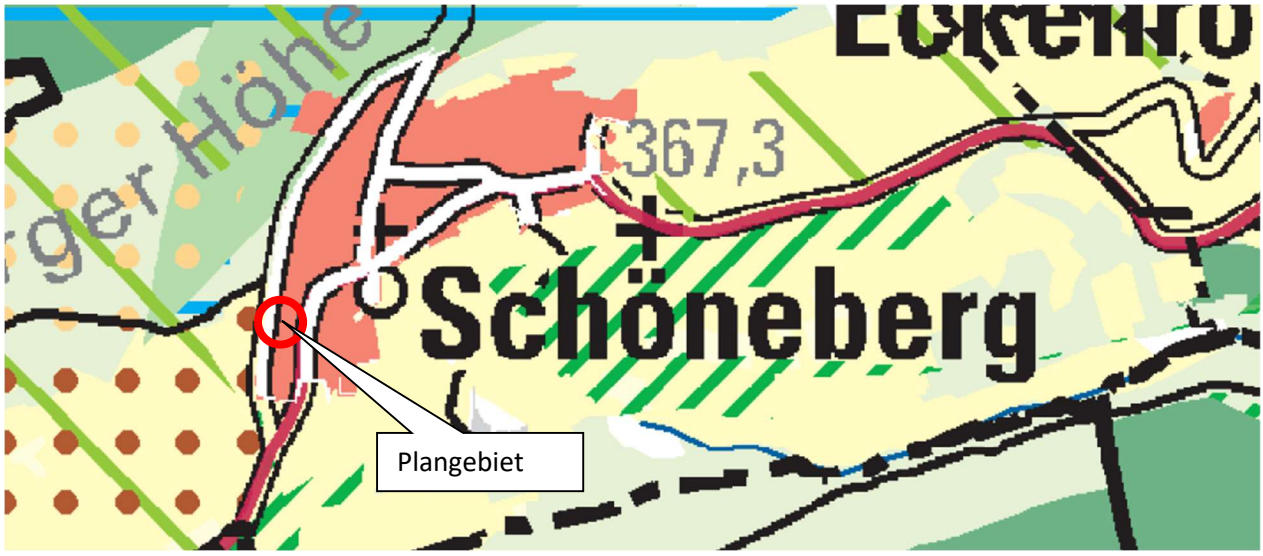

Planausschnitt Regionalplan (Neuaufstellung)

2.2 Flächennutzungsplan

Für das Gebiet der Ortsgemeinde Schöneberg liegt Flächennutzungsplan vor. Die Baufläche wurde als Grünfläche mit der Funktion eines Spielplatzes erfasst.

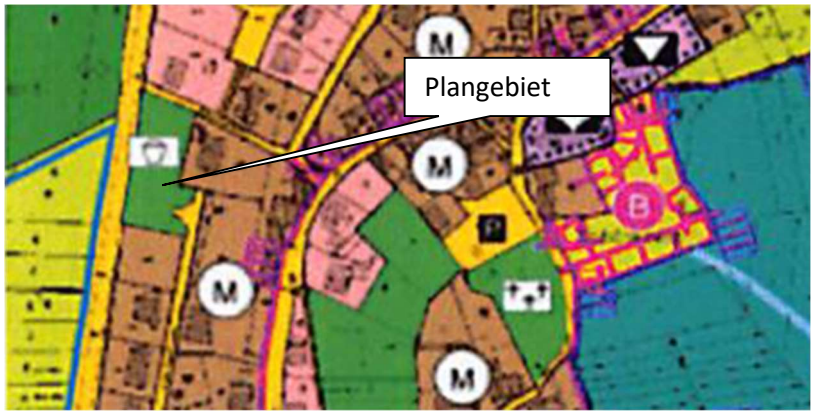

Planausschnitt aus dem aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans

3 Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgebiete

Bestand:
Aufgrund der Lage innerhalb der bestehenden Siedlung und der Vornutzung sind von dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Natura 2000 etc.) sind keine im Plangebiet enthalten.

Im Plangebiet oder näheren Umgebung bestehen keine nachfolgend genannten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete).

Wirkungsprognose:
Aus naturschutzfachlicher Sicht kann davon ausgegangen werden, dass keine negativen Auswirkungen auftreten.

Kompensationsmaßnahmen:
Da keine Schutzgebiete betroffen sind entfallen mögliche Kompensationsmaßnahmen.

3.2 Wasser

Bestand:
Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer u. Grauwacken. Die jährliche Grundwasserneubildung liegt bei 23 mm mit einer mittleren Grundwasserüberdeckung.

Bei Sondierungen im Juli 2021 konnte bis in eine Tiefe von 3,6 m kein Grund-/Schichtwasser angetroffen werden.

Oberflächenwasser: Hydrologisch ist das Plangebiet über den Steyerbach (Gewässer III. Ordnung, Zufluss des Guldenbaches) an das Gewässersystem der Nahe angeschlossen. Im Plangebiet selbst sind keine oberflächigen Entwässerungsstrukturen entwickelt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Hochwasserschutzgebiet.

Wirkungsprognose:
Grundwasser: Wasserwirtschaftlich relevante Grundwasservorkommen sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die geringen Vorkommen sind jedoch – wie generell alle Grundwässer – bei begrenzter Verfügbarkeit und weitgehender Irreversibilität vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Oberflächenwasser: Durch die Versiegelung im Bereich des Wohngebietes kommt es zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss. Der Retentionsbereich des Steyerbaches wird durch die Abstandsflächen zum Bachlauf nicht eingeschränkt.

Kompensationsmaßnahmen:
Nicht verunreinigten Niederschlagswasser soll in dezentralen Versickerungsmulden auf den privaten Grundstücken versickert werden. Dadurch kann die Grundwasserneubildung vor Ort erhalten bleiben und der oberflächliche Niederschlagswasserabfluss wird minimiert. Der Abfluss nach der Bebauung entspricht dem Abfluss vor der Bebauung.

3.3 Fauna

Bestand:

Es wurden keine systematischen Kartierungen der Fauna innerhalb des Untersuchungsgebietes vorgenommen. Bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Arten handelt es sich lediglich um Zufallsbeobachtungen, die während der Ortsbegehung im Juli 2020 im Gebiet erfasst werden konnten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	RL RLP	RL D
Amsel	*Turdus merula*	besonders geschützt	* - ungefährdet	* - ungefährdet
Ringeltaube	*Columba palumbus*	besonders geschützt	* - ungefährdet	* - ungefährdet

Faunistische Zufallsfunde innerhalb des Untersuchungsgebietes

Eine Einschätzung zum Vorkommen weiterer geschützter Arten wurde auf Grundlage der vorliegenden Habitatstrukturen innerhalb des betroffenen Plangebietes vorgenommen.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen durch Lärm und Bewegungsunruhe im Siedlungsbereich weist das Plangebiet nur eine eingeschränkte Habitatfunktion für geschützte Arten auf. Das innerörtliche Plangebiet wird beim Vorhandensein störungsärmeren Offenlandes wohl kaum von Offenlandbrütern und nur in geringem Maße von Nahrungsgästen genutzt. Auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen wurde die potentielle Eignung des Plangebietes für geschützte Arten überprüft. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Ortslage ist das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes eingeschränkt.

3.4 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG streng und besonders geschützte Arten im Sinne der FFH-Richtlinie - Anhang IV (streng geschützte Arten) und alle europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen. Unter Anwendung der Relevanztabelle des LBM Rheinland-Pfalz (2008), die eine Liste geschützter Arten in der TK 6108 enthält, wurde jedoch anhand der vorhandenen Biotopstrukturen die potentielle Eignung des Plangebietes für die genannten geschützte Arten überprüft. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Ortslage ist das Artenspektrum des Plangebietes eingeschränkt.

Im Rahmen einer Begehung wurden kein Vorkommen geschützter Arten oder Hinweise auf ein potentielles Vorkommen geschützter Arten vorgefunden. Damit ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach den §§ 44 und 45 BNatSchG zu rechnen.

3.5 Kultur und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nach aktuellem Stand durch Änderungen des Bebauungsplanes nicht betroffen. Sollte im Rahmen von Baumaßnahmen der Verdacht auf archäologische Funde auftreten, sind die zuständigen Denkmalpflegebehörden einzuschalten.

4 Beschreibung der Grünordnerischen Maßnahmen

4.1 Maßnahmen im Plangebiet - Teilgeltungsbereich der 2. Änderung

A1, Streuobstwiese

Ziel der Maßnahme: Verbesserung der Bodenfunktion u.a. durch besseren Erosionsschutz, Optimierung des Wasserhaushalts sowie Förderung der Bodenfauna. Weiterhin Schaffung von Habitaten für verschiedene Artengruppen und Aufwertung der Biotopstruktur. Die Mahd ist möglichst spät im Jahr durchzuführen, um ein Aussamen der Arten und den Erhalt der Artenvielfalt zu gewährleisten (nicht vor dem 15. Juni). Pro Jahr sind maximal zwei Schnitte durchzuführen, wobei zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt mindestens 8 Wochen liegen müssen. Das Schnittgut ist auf der Parzelle zu trocknen und danach abzuführen. Eine Düngung der Wiese ist nicht zulässig.

Textvorschlag für die textliche Festsetzungen:
Auf der ca. 645 m² großen Grünfläche innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Streuobstwiese anzulegen. Der Pflanzabstand zwischen den Obstbäumen beträgt 10-12 m. Es sind mindestens 4 Bäume zu pflanzen.

Pflanzqualität: Obstbäume als Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm.

Für Gehölzbepflanzungen sind standortgerechte, ortstypische Obstbäume zu verwenden. Die nicht bepflanzten Flächen sind mit standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft anzusäen und als Extensivgrünland zu erhalten.

A2, Unzulässigkeit von Steingärten, Versiegelung der Grundstücksfläche, Umgang mit Boden
Ziel der Maßnahme: Um die Eignung der Hausgärten als Teilhabitate zu gewährleisten, sind vegetationsfreie Steingärten nur teilweise zugelassen. Die reduzierte Zulässigkeit von vegetationsfreien Steingärten ist unabdingbar, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können, und wird daher verbindlich festgesetzt. Die vegetationsfreien Steingärten sind aufgrund von Artenschutz- und Klimaneutralen Aspekten zu berücksichtigen. Hierdurch wird dem Artenschutz und insbesondere dem Schutz von gehölzbrütenden Vögeln während der Brut- und Nistzeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen.

Textvorschlag für die textliche Festsetzungen:
A2, Unzulässigkeit von Steingärten, Versiegelung der Grundstücksfläche, Umgang mit Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): Das Anlegen von Steingärten ist lediglich innerhalb der Vorgartenflächen auf nur bis zu 25 % der Vorgartenfläche zulässig. Eine weitere Versiegelung der Vorgärten ist nur im Umfang der zur Erreichung der Garagen notwendigen Zufahrten und der Hauszugänge zulässig. Stellplätze sind mit

ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Die weiteren nicht überbauten Grundstücksflächen sind als unversiegelte Grünflächen zu gestalten.

Simmern, den 16.03.2022

Dipl.-Ing. Johannes Dillig
DILLIG Ingenieure GmbH

B.Sc. Geographie Etienne Marx
DILLIG Ingenieure GmbH